

Entwurf vom 24.03.2025

Dekret über einen Verpflichtungskredit für die Umsetzung der zweiten Etappe der Vollzugsplanung 2016–2026 (Umzug des Zentralgefängnisses), FRSA II

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG);

gestützt auf das Dekret vom 28. Mai 2020 über einen Studienkredit für die Umsetzung der zweiten Etappe der Strafvollzugsplanung 2016–2026;

gestützt auf das Dekret vom 6. Februar 2024 über einen zusätzlichen Studienkredit für die Umsetzung der zweiten Etappe der Vollzugsplanung 2016–2026; nach Einsicht in die Botschaft 2024-DIME-240 des Staatsrats vom 24. März 2025;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Um die Umsetzung der zweiten Etappe der Vollzugsplanung 2016–2026 (Umzug des Zentralgefängnisses), FRSA II, zu finanzieren, wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 53'060'000 Franken eröffnet.

² Die Gesamtkosten des Projekts werden auf 70'750'000 Franken geschätzt. Es werden Bundesbeiträge in der Höhe von 13'600'000 Franken erwartet. Es wurden Ausgaben für Studien in Höhe von 4'090'000 Franken zulasten des Studienkredits vom 28. Mai 2020 (Dekret ASF 2020_065) und des zusätzlichen Studienkredits vom 6. Februar 2024 für die Umsetzung der zweiten Etappe der Vollzugsplanung 2016–2026 (Dekret ASF 2024_010) getätigten.

³ Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, die erwähnten Bundesbeiträge vorzuschiessen.

Art. 2

¹ Die erforderlichen Zahlungskredite werden unter der Kostenstelle E-BEL 3365 in die jährlichen Voranschläge aufgenommen und entsprechend dem Gesetz über den Finanzaushalt des Staates (FHG) verwendet.

Art. 3

¹ Die Investitionsausgaben nach Artikel 1 werden in der Staatsbilanz aktiviert und nach Artikel 27 FHG abgeschrieben.

Art. 4

¹ Die Schätzung der Kosten beruht auf dem Stand des Schweizerischen Baupreisindex (SBI) von April 2024 von 115,4 Punkten für die Kategorie «Neubau – Mittelland» (Basis Oktober 2020 = 100 Pkt.).

² Der Verpflichtungskredit wird erhöht oder herabgesetzt entsprechend:

- a) der Entwicklung des oben erwähnten Baupreisindex zwischen der Ausarbeitung des Kostenvoranschlags und der Einreichung der Offerte;
- b) den offiziellen Preiserhöhungen oder -senkungen zwischen der Einreichung der Offerte und der Ausführung der Arbeiten.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Dekret untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.
Es tritt mit der Promulgierung in Kraft.

[Signaturen]

Der Präsident: A. BRÜGGER
Die Generalsekretärin: M. HAYOZ